

STADT BERNBURG (SAALE)

Die Oberbürgermeisterin



Informationsvorlage IV 0117/26

Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg in einer
Kommunalverfassungsverstöße

Allgemeine Informationen

Datum	01.06.2026	Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Amt	Rechtsamt	Aufgestellt von	Ost, Christine
Aktenzeichen	30 92		

Mitzeichnung

Name	Amt	Name	Amt

Dr. Silvia Ristow
Oberbürgermeisterin

Kenntnisnahme

Gremium	Datum
Stadtrat	30.06.2026

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja	☐ Nein
---	-------------------------------

Erläuterungen

Kosten des Rechtsstreits – Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten beider Parteien zusammen ca. 5.700,- € (Streitwert 15.000 €)
--

1. Inhaltsangabe

In dem Kommunalverfassungsverstreit der Stadträtin Frau Krätschmann ./.. Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) liegt nun das schriftliche klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vor.

2. Begründung

In dem Kommunalverfassungsverstreit der Stadträtin Frau Krätschmann ./.. Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) wegen der Feststellung eines Hinderungsgrundes gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA hat das Verwaltungsgericht Magdeburg das am 26.02.2026 gefällte klageabweisende Urteil nun in schriftlicher Form übersandt. Beigefügt ist das Protokoll über die öffentliche Sitzung der 9. Kammer des VG Magdeburg vom 26.02.2026.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Rechtskraft tritt ein, wenn die Klägerin nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils (bis 29.06.2026) die Zulassung der Berufung beantragt.

Zum weiteren Verfahren im Fall, dass die Klägerin Rechtsmittel einlegt, wird auf die Begründung der BV 0296/26, Stadtratssitzung am 28.04.2026, verwiesen.

In Kommunalverfassungsverstreitigkeiten hat auch die unterlegene Partei einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Erstattung ihrer Kosten gegen die Stadt, wenn die Klageerhebung zumindest auch durch ein öffentliches Interesse an der Klärung der streitgegenständlichen Rechtsfrage motiviert war¹. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da beide Parteien des Rechtsstreits auch an der Entscheidung der noch nicht gerichtlich geklärten Frage interessiert waren, welche Gruppen von kommunalen Beschäftigten aufgrund einer Leitungsfunktion i.S.d. § 41 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA an der Wahrnehmung eines Stadtratsmandats gehindert sind, was auch für alle anderen Kommunen in Sachsen-Anhalt von Bedeutung ist.

Die Kosten sind gegenüber der früheren Schätzung gestiegen, da das VG Magdeburg abweichend vom vorläufigen Streitwertbeschluss vom 30.10.2024 (10.000,- €) nun einen Streitwert von 15.000,- € festgesetzt hat. Zudem wurden die Rechtsanwaltsgebühren nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ab 01.06.2025 erhöht.

¹ Sächsisches OVG, Urteil vom 25.10.2019, 4 A 1412/18, Rn. 17, juris.

Anlagen

- Urteil des VG Magdeburg vom 26.02.2026, Az. 9 A 273/24 MD
- Protokoll über die öffentliche Sitzung der 9. Kammer vom 26.02.2026